

Allgemeine Informationen zur Santander Consumer Bank AG

Name und Anschrift der Bank

Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach
Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747
Telefon 02161 - 90 60 599
Telefax 02161 - 90 65 598
E-Mail email-service@santander.de
Internet www.santander.de

Wertpapierdienstleistungen

Santander bietet auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages und ggf. vorbehaltlich weiterer vertraglicher Vereinbarungen folgende Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen an:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung)
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- Anlageberatung
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumente angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder Übernahme gleichwertiger Garantien)
- Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen

Santander erbringt Anlageberatung als provisionsgestützte Beratung und nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung. In diesem Zusammenhang darf sie Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten.

Bei der Auswahl von Investitionsmöglichkeiten im Rahmen der Anlageberatung analysieren Experten der Santander Gruppe ausgewählte Kapitalmärkte und Wertpapiere. Aufgrund der Vielzahl der weltweit angebotenen Wertpapiere trifft die Santander Bank eine Auswahl. Daher steht auch in der Beratung nur ein ausgewähltes Produktuniversum zur Verfügung.

Die Bank wird keine regelmäßige Beurteilung über die fortwährende Geeignetheit von ausgesprochenen Empfehlung(en) vornehmen.

Vertragsprache

Die Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Santander Consumer Bank AG verfügt über eine Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß §32 Abs. 1 KWG.

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Europäische Zentralbank,
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt
Internet: www.ecb.europa.eu

Auftragswege

Aufträge zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten nehmen wir ausschließlich in unseren Filialen, per Post oder, sofern die besonderen Bestimmungen der Santander dazu vereinbart wurden, per Telefon- oder Internetbanking entgegen. Aufträge werden nicht angenommen oder ausgeführt, wenn sie per Telefax oder über andere elektronische Kommunikationswege eintreffen (z.B. SMS, WhatsApp, E-Mail).

Aufzeichnungen von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonate und elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen zwischen der Santander und Kunden werden gemäß der gesetzlichen Regelungen aufgezeichnet und archiviert. Innerhalb eines Zeitraums von fünf (auf Anforderung der Aufsichtsbehörde sieben) Jahren ab Erstellung der Aufzeichnung über das jeweilige Gespräch bzw. die jeweilige Kommunikation erhält der Kunde auf Wunsch eine Kopie dieser Aufzeichnung.

Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Dem Kunden ist bewusst, dass die Broschüre "Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen" wesentliche Angaben enthält, insbesondere zur Funktionsweise sowie zu Risiken und Kosten der Finanzinstrumente. Der Kunde sollte sie zur Kenntnis nehmen, bevor er eine entsprechende Anlageentscheidung trifft. Nimmt er diese nicht zur Kenntnis, verzichtet der Kunde auf wichtige Informationen, die ihm zu seinem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Berichte über erbrachte Dienstleistungen

Santander wird dem Kunden unverzüglich die wesentlichen Informationen über die Ausführung eines Auftrags, der sich nicht auf die Finanzportfolioverwaltung bezieht, auf einem der vom Kunden für die Übermittlung von Informationen gewählten dauerhaften Datenträger übermitteln. Zudem wird Santander dem Kunden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung des Auftrags eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung auf einem der vorgenannten dauerhaften Datenträger machen. Dies gilt nicht, wenn die Bestätigung die gleichen Informationen enthalten würde wie eine Bestätigung, die dem Kunden unverzüglich von einer anderen Person zuzusenden war. Santander stellt dem Kunden zudem mindestens jährlich einen Depotauszug auf einem der von ihm für die Übermittlung von Informationen gewählten dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Im Falle der Anlageberatung stellt Santander dem Kunden vor Vertragsschluss auf einem vom Kunden zur Übermittlung von Informationen gewählten dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung.

Einlagensicherung

Santander ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten und weitere Einzelheiten sind in Nr. 20 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" beschrieben. Außerdem ist Santander der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Die Sicherungsgrenze des EdB für Einlagen beträgt aktuell EUR 100.000 pro Kunde und Kreditinstitut. Zu den Einlagen in diesem Sinne zählen auch Zahlungsansprüche der Kunden gegen Santander aus Wertpapiergeschäften. Ist Santander pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere zurückzugeben, so besteht neben der Haftung von Santander im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die EdB. Dieser Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von EUR 20.000 pro Kunde und Kreditinstitut.

Wertpapierverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Wertpapiere verwahrt werden, teilt Santander den Kunden auf der Wertpapierabrechnung mit.

An den Wertpapieren, die Santander wie zuvor beschrieben verwahrt, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte).

Zudem hat Santander einen Beauftragten ernannt, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden Sorge trägt.

Emissionsprospekte

Santander weist darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

Bankenabwicklung

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu findet der Kunde im Internet unter www.santander.de/bail-in.



000043210162V3L

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Interessenkonflikte lassen sich bei einer Universalbank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung (EU) 2017/565 informiert Santander Sie nachfolgend über ihre weitreichenden organisatorischen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Auf Wunsch stellt Santander Ihnen darüber hinaus weitere Einzelheiten zur Verfügung.

2. Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Santander, anderen Unternehmen der Santander Gruppe sowie des Mutterkonzerns Banco Santander S.A., der Geschäftsleitung der Santander, dem Aufsichtsrat, den Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit Santander verbunden sind, und den Kunden von Santander oder zwischen diesen Kunden.

Nachfolgend sind einige der potenziellen Interessenkonflikte aufgeführt, die grundsätzlich im Verhältnis zwischen Ihnen und Santander auftreten könnten:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse von Santander am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern
- bei Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler
- aus anderen Geschäftstätigkeiten von Santander, insbesondere dem Interesse der Santander an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittelter Wertpapiere
- aus Beziehungen von Santander mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter der Santander oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3. Das Konzept der Santander zum Umgang mit Interessenkonflikten ist dreigliedrig gestaltet.

Der erste Schritt besteht in der Schaffung organisatorischer Maßnahmen, um das Entstehen eines Interessenkonflikts von

vornherein zu verhindern. Sollten diese Vorkehrungen im Einzelfall nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu verhindern, dass das Kundeninteresse negativ betroffen wird, legt Santander diesen Interessenkonflikt gegenüber dem Kunden in einem zweiten Schritt offen. Die Offenlegung beinhaltet als dritten Schritt eine Beschreibung der aus dem jeweiligen Interessenkonflikt resultierenden konkreten Risiken für den Kunden und der von Santander getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung dieses Restrisikos. Im Rahmen der organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten hat Santander ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen.

Santander erwartet von allen ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Wahrung von Marktstandards und insbesondere des Kundeninteresses.

Bei Santander ist unter der direkten Verantwortung des Vorstandes eine unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Hierbei ergreift Santander u.a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses (z. B. Genehmigungsverfahren für neue Produkte)
- Regelung über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Regelung zum Umgang mit Provisionen, Gebühren, finanziellen oder nicht finanziellen Vorteilen, die Santander in Bezug auf das Einrichten einer Emission erhält
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulungen der Mitarbeiter.

Darüber hinaus hat Santander Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten insbesondere auch durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- Schaffung einer Mitarbeiter-Vergütungsstruktur, die das Handeln der Mitarbeiter im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

- Vorhalten von Ausführungsgrundsätzen
- Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

Auf die folgenden Punkte möchte Santander insbesondere hinweisen:

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhält Santander in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern.

Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren des Investmentfonds an Santander gezahlt werden. Diese Vergütung beträgt in der Regel zwischen 25% und 75% der Verwaltungsgebühren des Investmentfonds. Daneben erhält Santander Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt, i.d.R. 0,5% bis 3,5%) und in Einzelfällen Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Hierzu gehören weiter unentgeltliche Zuwendungen, die Santander von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit ihrem Wertpapiergeschäft erhält, zum Beispiel in Form von Informationsmaterial und Schulungen.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung, dem Erhalt und der stetigen Verbesserung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen im Wertpapiergeschäft.

Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legt Santander ihren Kunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung offen. Ist der Umfang der Zuwendung vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung nicht bestimmbar, legt Santander die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung offen. Bei fortlaufenden Zuwendungen, die Santander im Zusammenhang mit den für ihre Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen erhält, informiert sie ihre Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Darüber hinaus vereinnahmt Santander Ausgabeaufschläge selbst (i.d.R. 2,0% bis 6,0% auf den Emissionspreis), soweit sie sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhebt.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: "**Wertpapiere**").

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte
Santander und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte
Führt Santander Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Santander oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte
Vereinbaren Santander und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande. Dementsprechend übernimmt Santander vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Santander berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Santander führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Santander ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird Santander den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäfts-

bedingungen (Usancen). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Santander.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Santander den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Santander oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Santander rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Santander richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Santander ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Santander den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann Santander bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht rechtzeitig eingegangen, so dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs nicht möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Santander den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen für den nächsten Monat vorgemerkt. Santander wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Santander den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Santander haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Santander bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Santander erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft Santander dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand: Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt Santander für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Santander schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern
Santander wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Santander wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter

Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Santander braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für Santander verwahrten Wertpapiere derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Santander nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist Santander nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Santander erstellt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt Santander für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass Santander den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Santander selbst zahlbar sind. Santander besorgt neue Zins-, Gewinnanteils- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Santander den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird Santander nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage

durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird Santander den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/ Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Santander den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit Santander bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Santander gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Santander den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Santander solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Santander dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

So wird sie insbesondere Informationen über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote und Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei Santander nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Santander prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Santander darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Santander die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet Santander für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet Santander auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von Santander auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet Santander für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Santander im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung.

Rechte und Pflichten von Santander oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Santander wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Santander ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen oder weiterzuleiten (nachfolgend jeweils zusammen als "**Ausführung**" bezeichnet). Das Verfahren ist darauf ausgerichtet, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das von Santander angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für die Kunden führt.

Santander ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben das generelle Vorgehen von Santander im Umgang mit Wertpapieraufträgen von Privatkunden und professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.

2. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird Santander einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

3. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

3.1. *Kommissionsgeschäfte*

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt Santander die Deutsche

Wertpapier Service Bank AG (nachfolgend "**dwpbank**") als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden werden ihm diese Ausführungsgrundsätze und Informationen in der Filiale in Papierform ausgehändigt.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgt Santander das Ziel, bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf Santander abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank zur Ausführung unter Nutzung der Ausführungsgrundsätze der dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente (z.B. Aktien und Zertifikate, die Rechte an Aktien repräsentieren (ADR))
- Schuldtitel (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Inhaberschuldverschreibungen)
- Strukturierte Finanzprodukte (z.B. strukturierte Anleihen, Aktienanleihen, Anlagezertifikate)
- Verbriefte Derivate (z.B. Optionsscheine, Hebelzertifikate)
- Börsengehandelte Produkte (z.B. börsengehandelte Fonds (ETF))

Kundenaufträge in nicht genannten Klassen von Finanzinstrumenten nimmt Santander aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung des Kunden zur Auftragsausführung entgegen.

3.2. *Anteile an Investmentfondsvermögen*

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens sind nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG oder an einem organisierten Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 9 WpHG ausführen lassen, so erteilt er Santander eine entsprechende Weisung.

3.3. *Festpreisgeschäfte*

Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellt Santander organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

4. Vermögensverwaltung

Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot werden durch den Vermögensverwalter gemäß dessen eigenen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung erteilt.

5. Überprüfung der Grundsätze

Santander überprüft die Wirksamkeit ihrer Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank betreffen, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die dwpbank, anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich, und nimmt Änderungen vor, falls dies erforderlich ist.

Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind im Internet unter www.santander.de/auftragsausfuehrung verfügbar. Auf Wunsch des Kunden werden diese Informationen in der Filiale in Papierform ausgehändigt.